

DOI: <https://doi.org/10.17590/20230222-150910-0>

Tägliche Inaugenscheinnahme von Versuchstieren

Empfehlung Nr. 009/2023 des Nationalen Ausschusses TierSchG vom 22. Februar 2023

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nimmt gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Nationaler Ausschuss) wahr.

Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren sowie die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene stattfindet.

Die folgende Empfehlung des Nationalen Ausschusses behandelt die Praxis der täglichen Inaugenscheinnahme von Labormäusen und deren Verhältnismäßigkeit. Dabei wird insbesondere die Frage behandelt, ob die tägliche Inaugenscheinnahme ausgesetzt werden kann, wenn diese selbst nachteilige Auswirkungen auf das Tierwohl hat.

Der Nationale Ausschuss kommt nach Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Schluss, dass grundsätzlich alle Tiere täglich von einer sachkundigen Person direkt in Augenschein genommen werden müssen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Versuchstiere auch außerhalb des Versuchs keine Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren, die durch ein frühzeitiges Erkennen von Krankheiten oder Verletzungen vermeidbar gewesen wären. In bestimmten Fällen, etwa bei tragenden Tieren oder Nestern mit Jungtieren, könnte aus Sicht des Nationalen Ausschusses jedoch die Belastung, die die Tiere durch die direkte Inaugenscheinnahme erfahren, auch nach Ausschöpfung aller möglichen Verbesserungen der Maßnahme, die Vorteile überwiegen. Dies ist für den jeweiligen Einzelfall in Absprache mit der zuständigen Behörde zu prüfen. In solchen Fällen sollten die verantwortlichen Personen geeignete Maßnahmen als die tägliche direkte Inaugenscheinnahme finden, um möglichst frühzeitig Krankheiten oder Verletzungen der Tiere zu erkennen und Abhilfe zu schaffen.

1. Hintergrund

Die tägliche direkte Inaugenscheinnahme gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV zielt darauf ab, das Befinden von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, zu kontrollieren. Die tägliche Kontrolle dieser Tiere erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Tiere tatsächlich in einem Versuch eingesetzt werden. Die Kontrolle erstreckt sich zudem auf die Haltungsbedingungen und die der Haltung dienenden Anlagen.¹

Die EU-Richtlinie 2010/63/EU (nachfolgend: RL 2010/63/EU) sieht eine Harmonisierung des Schutzes von Versuchstieren innerhalb der Europäischen Union vor. Im TierSchG bzw. mit

¹ § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV.

der das TierSchG konkretisierenden TierSchVersV sind die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden. Auch die RL 2010/63/EU sieht unter anderem eine Instandhaltung von Anlagen², eine tägliche Überprüfung der Haltungsbedingungen³ und eine tägliche Untersuchung der Tiere⁴ vor. Mit der zuletzt genannten täglichen Untersuchung der Tiere, welche als tägliche direkte Inaugenscheinnahme in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV in nationales Recht überführt wurde, soll sichergestellt werden, „[...] dass alle kranken und verletzten Tiere entdeckt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.“⁵ Es geht bei dieser Maßnahme damit vor allem um die Möglichkeit, ein schnelles Handeln zum Wohl und zur Gesundheit der Tiere zu gewährleisten.

Unter bestimmten Umständen könnte die tägliche direkte Inaugenscheinnahme selbst für die zu betrachtenden Tiere eine Belastung darstellen (z. B. bei Würfen von neugeborenen Mäusen). Es stellt sich daher die Frage, ob die konkrete Maßnahme in Form der täglichen direkten Inaugenscheinnahme von Labormäusen auch verhältnismäßig ist.

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung

2.1 Einleitung

Eine tägliche direkte Inaugenscheinnahme wäre verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt und als Maßnahme auch geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Schließlich müsste die tägliche direkte Inaugenscheinnahme auch im konkreten Fall in Bezug auf das Tierwohl und die Tiergesundheit angemessen sein.

2.2 Legitimer Zweck

Durch die tägliche direkte Inaugenscheinnahme von Versuchstieren gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV müsste zunächst ein legitimer Zweck verfolgt werden. Bei der Haltung von Versuchstieren besteht ein grundsätzliches Risiko für die Tiere, sich zu verletzen oder zu erkranken. Dies kann selbst bei bestmöglichen Haltungsbedingungen nie vollständig ausgeschlossen werden. Es ist dabei im Interesse der Tiere, dass Beeinträchtigungen im Befinden der Tiere frühzeitig erkannt werden und unverzüglich durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird.⁶ Das Ziel ist, Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier schnellstmöglich zu erkennen, um entsprechend rechtzeitig und zielgerichtet reagieren zu können. Ein legitimer Zweck der täglichen direkten Inaugenscheinnahme liegt somit vor.

2.3 Geeignetheit des Mittels

Die mindestens einmal täglich stattfindende, direkte Inaugenscheinnahme der Tiere müsste zur Erreichung des Zwecks auch geeignet sein oder sie müsste den Zweck zumindest fördern. Werden die Tiere mindestens einmal täglich überprüft, so kann damit eine mögliche Belastung der Tiere aufgrund von Verletzung oder Krankheit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dennoch wird der Zweck – die möglichst frühzeitige Erkennung von Schmerzen, Leiden oder Schäden – zumindest gefördert. Damit ist die Maßnahme grundsätzlich auch zur Zweckerreichung geeignet.

² Anhang III Teil A Nr. 1 ff. RL 2010/63/EU.

³ Anhang III Teil A Nr. 2 ff. RL 2010/63/EU, insbesondere Anhang III Teil A Nr. 2.1 lit. b) S. 2 RL 2010/63/EU.

⁴ Anhang III Teil A Nr. 3 ff. RL 2010/63/EU, insbesondere Anhang III Teil A Nr. 3.1 lit. b) S. 1 RL 2010/63/EU.

⁵ Anhang III Teil A Nr. 3.1 lit. b) S. 2 RL 2010/63/EU.

⁶ vgl. § 1 S. 1 Nr. 4 TierSchVersV i. V. m. § 1 S. 2 TierSchG.

2.4 Erforderlichkeit des Mittels

Fraglich ist, ob das gewählte Mittel, hier die tägliche direkte Inaugenscheinnahme, zur Erreichung des Zwecks auch erforderlich ist. Erforderlich ist ein Mittel immer dann, wenn kein anderes, gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung steht, mit dem der Zweck ebenso erreicht werden könnte.

a) Nicht-tägliche Inaugenscheinnahme

Eine Inaugenscheinnahme mit niedrigerer Frequenz könnte ein gleich geeignetes Mittel darstellen. In Betracht käme beispielsweise eine Inaugenscheinnahme alle zwei bis drei Tage. Bei dieser Maßnahme lässt sich sofort feststellen, dass mit einer Verlängerung der Beobachtungsintervalle auch die grundsätzliche Effektivität der Maßnahme hinsichtlich der Zweckerreichung deutlich abnimmt. Denn selbst eine tägliche Inaugenscheinnahme ist bereits ein Kompromiss zwischen der Wirksamkeit der Maßnahme und dem angestrebten Zweck – der Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden. Diesen Ansatz hat auch der Gesetzgeber im Blick gehabt und grundsätzlich eine Inaugenscheinnahme gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV mindestens einmal täglich gefordert. Durch die Formulierung „mindestens“ wird klar, dass die Inaugenscheinnahme einmal am Tag bereits das gesetzliche Minimum darstellen soll. Eine regelmäßige Inaugenscheinnahme, die weniger als einmal täglich stattfindet, wäre zwar eine mildere Maßnahme, aber gleichzeitig weniger geeignet, Beeinträchtigungen im Befinden der Tiere frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Abhilfe zu schaffen, sodass eine mindestens tägliche Inaugenscheinnahme grundsätzlich als erforderlich anzusehen ist.

b) Indirekte Inaugenscheinnahme via Kameras etc.

Ebenfalls in Betracht käme eine Inaugenscheinnahme, die nicht durch direkte Beobachtung einer sachkundigen Person erfolgt. Es wäre beispielsweise möglich, dass die Tiere mittels am Käfig angebrachter Kameras in Augenschein genommen werden. Damit könnte ein möglicherweise störendes Eingreifen in die Haltungssituation der Tiere abgemildert werden. Unter optimalen Bedingungen könnte mit heute zur Verfügung stehender Technik die Inaugenscheinnahme von Versuchstieren über Kamerabilder ein geeignetes Mittel sein. Kameras könnten zudem zusätzlich die Aktivität der Tiere über einen längeren Zeitraum aufzeichnen, sodass diese sich nicht zu festen Zeiten für eine Inaugenscheinnahme präsentieren müssen. Die aufgezeichneten Videos müssten in diesem Fall alle 24 Stunden ausgewertet werden. Dabei besteht aber die Gefahr, dass sich kranke oder verletzte Tiere innerhalb dieses Zeitraums nicht vor der Kamera zeigen. Für diese Fälle müsste sichergestellt sein, dass eine schnelle Auswertung der Videoaufnahmen erfolgt, sofort eine direkte Inaugenscheinnahme durchgeführt und ggf. bei Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Dies verdeutlicht, dass eine alleinige Inaugenscheinnahme über ein Kamerasystem zwar eine mildere Maßnahme sein könnte, aber gleichzeitig weniger geeignet ist, das Wohlbefinden der Tiere effektiv zu kontrollieren und schnell zu reagieren.

c) Automatisierte Inaugenscheinnahme

Ferner käme in Betracht, die Inaugenscheinnahme z. B. mittels Kameras und geeigneter Software zu automatisieren, wodurch eine mögliche Belastung der Versuchstiere reduziert werden könnte. Automatisierte Methoden könnten eine kontinuierliche Überwachung des Wohlergehens der Versuchstiere ermöglichen. Beispielsweise könnten durch

Aktivitätsmessung Rückschlüsse auf das Wohlergehen der Tiere gezogen werden.⁷ Wenn diese mit Alarmsystemen ausgestattet sind, wäre es möglich, ein auffälliges Tier schnellstmöglich zu identifizieren. Aus Sicht des Nationalen Ausschusses erfüllt jedoch bislang keine Methode zur automatisierten, computergestützten Bewertung des Wohlergehens alle Kriterien der direkten Inaugenscheinnahme eines Einzeltieres. Insbesondere ist es derzeit mit automatisierten Systemen noch nicht möglich, das Schmerzverhalten oder den Gesundheitszustand einzelner Tiere zu analysieren oder Verletzungen zu identifizieren. Eine alleinige Überwachung durch automatisierte Methoden ohne zusätzliche direkte Inaugenscheinnahme durch eine sachkundige Person erscheint daher nicht ausreichend. Automatisierte Systeme können als Ergänzung angesehen werden, um die Überwachung des Wohlergehens der Versuchstiere zu gewährleisten.

d) Zwischenergebnis

Es zeigt sich, dass grundsätzlich eine mindestens tägliche direkte Inaugenscheinnahme von Versuchstieren als erforderlich anzusehen ist.

Eine indirekte Inaugenscheinnahme von Tieren über Kameras, sofern sie denn erfolgreich verläuft, könnte für die Tiere eine mildere Maßnahme darstellen. Voraussetzung dafür wäre, dass unter Zuhilfenahme moderner Technik die Beobachtung der Tiere mit einer der Maßnahme angemessenen Bildqualität und eine tägliche Auswertung der aufgezeichneten Ergebnisse erfolgt, die keine längere Verzögerung hervorruft. Die Maßnahme wäre dann möglicherweise gleich geeignet und mit weniger Stress für die Tiere verbunden, da der Käfig weder aus dem Haltungssystem genommen noch geöffnet werden muss. Der konkrete Nutzen müsste im Einzelfall anhand der Erkenntnisse über die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der zur Verfügung stehenden Technik untersucht werden.

2.5 Angemessenheit

Die Beeinträchtigung, die Versuchstiere durch die tägliche direkte Inaugenscheinnahme erfahren können, dürfte nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck liegen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist demnach zu prüfen, ob durch die Maßnahme selbst ein Schaden entsteht, der den verfolgten Zweck überwiegt.

Vorliegend zielt die Maßnahme der täglichen direkten Inaugenscheinnahme darauf ab, die Tiere in ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit zu schützen und mögliche Schmerzen, Leiden und Schäden schnellstmöglich zu erkennen und rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Linderung zu ergreifen. Konkret geht es dabei vor allem um das zeitnahe Erkennen von Krankheiten und Verletzungen. Allerdings muss bei der vorliegenden Maßnahme beachtet werden, dass diese, obwohl sie rein dem Tierwohl und der Tiergesundheit dienen soll, potentiell auch geeignet sein kann, das Tierwohl und die Tiergesundheit negativ zu beeinflussen. Dies wäre dann der Fall, wenn die tägliche direkte Inaugenscheinnahme konkret das Wohlbefinden der Mäuse, beispielsweise durch die tägliche Entnahme des Käfigs aus dem Haltungssystem oder Störung der Nester mehr beeinträchtigen würde als es durch die Inaugenscheinnahme gefördert wird. Die Angemessenheit der Maßnahme richtet sich also im Kern auf die Abwägung im Sinne einer Schaden-Nutzen-Analyse der konkreten Maßnahme. Daher sollte vorliegend die tägliche direkte

⁷ Häger/Keubler et al., Running in the wheel: Defining individual severity levels in mice, PLOS Biology, 18. Oktober 2018, <https://doi.org/10.1371/journal.pbio.2006159>; Zentrich/Talbot/Bleich/Häger, Automated Home-Cage Monitoring During Acute Experimental Colitis in Mice, Frontiers Neurosci. 15:760606, 21. Oktober 2021, <https://doi.org/10.3389/fnins.2021.760606>.

www.bfr.bund.de

Inaugenscheinnahme im Hinblick auf ihre konkrete Anwendung und die Auswirkungen auf die Tiere untersucht werden.

a. Gestaltung der täglichen direkten Inaugenscheinnahme

Grundsätzlich soll die direkte Inaugenscheinnahme gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV mindestens einmal täglich erfolgen. Regelungen zum exakten Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme im Tagesverlauf finden sich im Gesetz nicht. Somit kann der Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme individuell an die Biologie der vorliegenden Tierart angepasst werden. Beispielsweise kann für Labormäuse die Inaugenscheinnahme sowohl während der Hell- als auch der Dunkelphase erfolgen, wobei aus Sicht des Nationalen Ausschusses grundsätzlich der für die Tiere schonendste Zeitpunkt gewählt werden sollte. Hierbei dürfen Gründe der Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis keine Rolle spielen (vgl. auch Argument aus § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG). Sollte daher die Inaugenscheinnahme aufgrund des gewählten Zeitpunkts das Tierwohl und die Tiergesundheit mehr beeinträchtigen, als diesen zu dienen, so sollte zunächst an eine Umstrukturierung der Arbeitsabläufe gedacht werden. Beispielsweise könnte erwogen werden, die tägliche direkte Inaugenscheinnahme während der Dunkelphase unter Zuhilfenahme von rotem Arbeitslicht mit Wellenlängen über 580 nm oder von Natrium-Dampflampen durchzuführen. Der Beginn der Aktivitätsphase der Mäuse könnte unter Zuhilfenahme dieser sowie anderer technischer Hilfsmittel in die üblichen Arbeitszeiten der Tierpflegenden verlegt werden.⁸ Zudem könnten die Haltungsbedingungen so angepasst werden, dass eine direkte Inaugenscheinnahme der Tiere erleichtert wird. Beispielsweise könnten die Käfige in einer Weise angeordnet werden, die eine Beobachtung von mehreren Seiten ermöglicht. Somit darf nach Ansicht des Nationalen Ausschusses die Inaugenscheinnahme, ebenso wie andere für die Tiere möglicherweise störende Maßnahmen, nicht nur deshalb in die Ruhephase der Tiere gelegt werden, weil dies mit betrieblichen Abläufen besser zu vereinbaren ist.

Sofern die tägliche direkte Inaugenscheinnahme selbst eine Belastung für die Tiere darstellt, etwa weil diese für eine genaue Betrachtung massiv gestört werden müssten und beeinträchtigt würden, könnten grundsätzlich nach Ansicht des Nationalen Ausschusses auch technische Hilfsmittel wie Kameras zum Einsatz kommen. Allerdings ist hier zu beachten, dass die tägliche direkte Inaugenscheinnahme nicht alleine durch die Umsetzung der RL 2010/63/EU, die lediglich in Art. 33 Abs. 1 lit. c die tägliche Kontrolle der Haltung fordert, ins deutsche Tierschutzrecht aufgenommen wurde. Folgt man den Gesetzgebungsmaterialien zur TierSchVersV, wurde die direkte Inaugenscheinnahme bei Versuchstieren gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV in Entsprechung der direkten Inaugenscheinnahme bei Nutztieren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in die Verordnung aufgenommen.⁹ Eine genauere Begründung für diese Entsprechung bleibt der Gesetzgeber aber schuldig. Aus den Gesetzgebungsmaterialien zur Änderung der TierSchNutztV ist allerdings in Bezug auf die Haltung von Legehennen ausgeführt, dass dort die Verwendung von Spiegeln zur Kontrolle im Rahmen der direkten Inaugenscheinnahme

⁸ Vgl. Tiergerechte Haltung von Labormäusen - Ausschuss für Tiergerechte Labortierhaltung, Stellungnahme der GV-SOLAS, Stand: August 2014, https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2021/08/hal_201408Tiergerechte-Haltung-Maus.pdf, S. 14, zuletzt abgerufen am 17.10.2022.

⁹ vgl. BR-Drs. 431/13, Empfehlung des federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) und der Ausschuss für Kulturfragen (K) zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 27. Mai 2013, S. 1. Dieser Argumentation folgend: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchVersV, Rn. 3; Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchVersV, Rn. 16.

nicht ausreicht.¹⁰ Die rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur folgt der Einschätzung des Gesetzgebers und stuft die Inaugenscheinnahme von Versuchstieren unter Zuhilfenahme von Spiegeln¹¹ und Kameras¹² grundsätzlich als nicht zulässige direkte Inaugenscheinnahme ein. Nach Ansicht des Nationalen Ausschusses sprechen durchaus gute Gründe dafür, auch bei Versuchstieren die direkte Inaugenscheinnahme möglichst einer Inaugenscheinnahme über Kameras vorzuziehen, allerdings kann dies nicht verallgemeinert werden und bedarf jeweils einer Einzelfallabwägung. Hierbei sei auch angemerkt, dass Wertungen aus dem Nutztierbereich nicht einfach für den gesamten Versuchstierbereich gleichermaßen Anwendung finden können. Zumindest bedarf der Einsatz oder die Ablehnung von Spiegeln¹³ oder Kameras stets einer begründeten Abwägung der Gesamtumstände.

Bei der Abwägung im Einzelfall müssen immer auch das Tierwohl und die Tiergesundheit mit einbezogen werden. Sollte sich im Einzelfall, beispielsweise für eine bestimmte Tierart, eine indirekte Inaugenscheinnahme z. B. über ein Kamerasystem als insgesamt vorteilhaft für das Tierwohl und die Tiergesundheit herausstellen, so könnte diese Vorgehensweise die angemessenere Maßnahme darstellen. Dies setzt aber stets eine angemessene Einzelfallentscheidung voraus.

b. Umfang der täglichen Inaugenscheinnahme

Durch die tägliche Inaugenscheinnahme soll das Befinden der Tiere überprüft werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV). Weitere Konkretisierungen über den Umfang der Maßnahme finden sich hingegen nicht in der TierSchVersV, aber in den Kommentaren zur entsprechenden Inaugenscheinnahme von Nutztieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV). Metzger definiert „Befinden“ als „Grad, in dem die körperliche und seelische Harmonie des Tiers in sich und mit der Umwelt besteht“ wobei dieses tierfreundlich zu bemessen sei.¹⁴ Die Inaugenscheinnahme solle „die Herausnahme toter oder kranker Tiere ermöglichen, auch die Untersuchung bei Auffälligkeiten.“¹⁵ Dies entspricht im weiteren Sinne auch den Vorgaben der RL 2010/63/EU.¹⁶ Hirt/Maisack/Moritz verweisen derweil auf die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.¹⁷ Diese Empfehlungen werden für die üblichen Versuchstierspezies, beispielsweise Mäuse oder Ratten, jedoch nicht herausgegeben. Trotzdem können sie auch für Versuchstiere einen ersten Anhaltspunkt bieten. So empfiehlt der Ständige Ausschuss beispielsweise für die Kontrolle von Pelztieren eine rein visuelle Kontrolle, die nur in begründeten Fällen ausgeweitet werden könnte.¹⁸ In der RL 2010/63/EU wird jedoch eine tägliche Untersuchung gefordert¹⁹, wobei offen bleibt, ob diese visuell oder zusätzlich noch

¹⁰ vgl. BR-Drs. 429/01, Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 05. Juni 2001, S. 15 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchNutztV.

¹¹ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 4 TierSchNutztV, Rn. 5.

¹² Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG, § 4 TierSchNutztV, Rn. 2.

¹³ Dies wird in Entsprechung der Gesetzesbegründung ausgeführt. Dem Nationalen Ausschuss ist im Bereich der Labormäuse kein Einsatz von Spiegeln bekannt, den mittlerweile Kameras nicht besser und schonender übernehmen könnten.

¹⁴ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 4 TierSchNutztV, Rn. 5 sowie ders., § 1 TierSchG, Rn. 3.

¹⁵ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 4 TierSchNutztV, Rn. 5.

¹⁶ “[...] dass alle kranken und verletzten Tiere entdeckt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.“ Anhang III Teil A Nr. 3.1 lit. b) Satz 2 RL 2010/63/EU.

¹⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 4 TierSchNutztV, Rn. 2.

¹⁸ Artikel 4 Nr. 2 der Übersetzung der Empfehlung des Ständigen Ausschusses in Kraft getreten am 22.12.1999, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-pelztieren.pdf, abgerufen am 22.09.2022.

¹⁹ Anhang III Teil A Nr. 3.1 lit. b) Satz 1 RL 2010/63/EU.

www.bfr.bund.de

palpatorisch erfolgen sollte. Eine Interpretationshilfe bietet hier die englischsprachige Version der Richtlinie, in der das Verb „check“ verwendet wird, welches ein Handling der Tiere zwar nicht grundsätzlich ausschließt, sich aber von einer eingehenden Untersuchung (engl. „to examine“) abgrenzen lässt.

Nach Ansicht des Nationalen Ausschusses ist demnach die tägliche Inaugenscheinnahme von Versuchstieren eine zunächst rein visuelle Kontrolle der Tiere, die auf das Erkennen von ersten Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung abzielt. Ein Handling der Tiere sollte hingegen erst stattfinden, wenn ein begründeter Verdacht einer Erkrankung oder Verletzung besteht oder in einem speziellen Einzelfall besondere Erkrankungen oder Zustände bei den Tieren erwartet werden, die nicht visuell erkannt werden können. Zusätzlich sollte bedacht werden, dass die tägliche direkte Inaugenscheinnahme von Tieren, die an einem Tierversuch teilnehmen, durch die dem Versuch zugehörigen täglichen Kontrollen erweitert wird. Je nach Einzelfall kann in solchen Fällen ein tägliches Handling der Tiere, beispielsweise um das Körpergewicht zu bestimmen, erforderlich werden.

c. Auswirkungen der täglichen direkten Inaugenscheinnahme auf die Tiere

In der Praxis wird sich für manche Tierarten, beispielsweise für Versuchsmäuse, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum im von außen nicht ausreichend einsehbaren Nest aufhalten, auch unter Ausschöpfung aller Verbesserungsmöglichkeiten, eine gewisse Belastung der Tiere durch die tägliche direkte Inaugenscheinnahme nicht vollständig ausschließen lassen. In diesen Fällen ist im konkreten Einzelfall unter entsprechendem Nachweis (z. B. bereits aufgetretene dokumentierte Fälle) abzuwägen, ob die tägliche direkte Inaugenscheinnahme dennoch Vorteile für das Tierwohl und die Tiergesundheit hat oder sich insgesamt negativ auf das Tierwohl und die Tiergesundheit auswirkt.

Für diese Abwägung steht der Nutzen der täglichen direkten Inaugenscheinnahme dem Schaden durch die Maßnahme direkt gegenüber. Für die Bewertung des Nutzens ist dabei im Einzelfall zu prüfen, welcher allgemeinen Belastung die Tiere in der vorliegenden Situation ausgesetzt sind. Die tägliche Inaugenscheinnahme hat den Zweck, Beeinträchtigungen im Befinden der Tiere frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Abhilfe zu schaffen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TierSchVersV). Erfolgt sie nicht, besteht für die Tiere die Gefahr, dass eine Erkrankung oder Verletzung unerkannt bleibt, was zu vermeidbarem Leiden führen kann.

Außerdem ist mit abzuwägen, welche Ersatzmaßnahmen für eine tägliche direkte Inaugenscheinnahme angewandt werden könnten und wie wirksam diese bezogen auf das Tierwohl und die Tiergesundheit wären.

Dem gegenüber steht der Schaden, der durch eine tägliche direkte Inaugenscheinnahme entstehen könnte. Für die Bewertung des Schadens ist erneut im Einzelfall zu prüfen, wie groß die Belastung der Tiere durch eine tägliche direkte Inaugenscheinnahme tatsächlich ist. Auch diese Bewertung hängt im konkreten Einzelfall von verschiedenen Faktoren wie der vorliegenden Tierart, ihrer genetischen Ausstattung (z. B. Stressanfälligkeit, Autoaggression) sowie den Haltungsbedingungen ab. Da auch der Schaden, der durch eine tägliche direkte Inaugenscheinnahme entstehen könnte, vermeidbar wäre, kann dieser direkt dem vermeidbaren Leiden, das durch eine tägliche Inaugenscheinnahme verhindert werden kann, gegenübergestellt werden.

Ein besonderes Gewicht sollte dabei dem Schutz der Nester von tragenden Muttertieren oder von Muttertieren mit ihren neugeborenen Nachkommen zukommen. Eine Störung solcher Nester sollte nach Ansicht des Nationalen Ausschusses nicht unnötig erfolgen. Nester von

www.bfr.bund.de

Labormäusen bieten insbesondere den Jungtieren Schutz vor Licht und aggressiven Artgenossen.²⁰ Eine Störung der Nester könnte somit zu höheren Verlusten von Jungtieren bzw. Neugeborenen führen und sollte demnach möglichst vermieden werden. Eine ähnliche Einschätzung findet sich auch in der Empfehlung des Ständigen Ausschusses zur Kontrolle von nestbildenden Pelztieren.²¹

Sollte sich also im Einzelfall herausstellen, dass die tägliche direkte Inaugenscheinnahme eine insgesamt klar negative Auswirkung auf das Tierwohl bzw. die Tiergesundheit hat, so wäre sie als Maßnahme unverhältnismäßig und damit durch eine alternative Maßnahme zu ersetzen, die für den jeweiligen Fall zu eruieren ist.

3. Fazit

Die Durchführung der täglichen direkten Inaugenscheinnahme ist gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV grundsätzlich verpflichtend.²² Sie soll gewährleisten, dass Versuchstiere auch außerhalb des Versuchs keine Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren, die durch ein frühzeitiges Erkennen von Krankheiten oder Verletzungen vermeidbar wären. Grundsätzlich sollen somit alle Tiere täglich von einer sachkundigen Person direkt in Augenschein genommen werden. Um eine mögliche Belastung der Tiere durch die direkte Inaugenscheinnahme zu verringern, z. B. wenn davon ausgegangen wird, dass durch eine Störung der Ruhephase Stress bei den Tieren auftritt, kann es ggf. notwendig sein, Arbeitsabläufe oder Haltungsbedingungen entsprechend anzupassen.

In bestimmten Einzelfällen kann jedoch die Belastung, die Tiere durch die Inaugenscheinnahme erfahren, auch nach Ausschöpfung aller möglichen Verbesserungen der Maßnahme, die Vorteile überwiegen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn für die Inaugenscheinnahme Nester mit Jungtieren oder tragenden Muttertieren gestört werden müssen und dadurch das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere massiv beeinträchtigt werden. In solchen und ähnlich gearteten Fällen sind die verantwortlichen Personen angehalten, geeignetere Maßnahmen als die tägliche direkte Inaugenscheinnahme zu finden, um Schmerzen, Leiden oder Schäden durch unerkannte Krankheiten oder Verletzungen der Tiere bestmöglich zu vermeiden. Die genehmigende Behörde sollte rechtzeitig in diesen Abwägungsprozess mit einbezogen und die vorzunehmende Schaden-Nutzen-Analyse klar kommuniziert werden.

4. Schlussbemerkung

Bei Stellungnahmen und Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gemäß Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU handelt es sich um Hilfestellungen, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.

²⁰ Tiergerechte Haltung von Labormäusen - Ausschuss für Tiergerechte Labortierhaltung, Stellungnahme der GV-SOLAS, Stand: August 2014, https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2021/08/hal_201408Tiergerechte-Haltung-Maus.pdf, abgerufen am 17.10.2022.

²¹ Artikel 4 Nr. 1 der Übersetzung der Empfehlung des Ständigen Ausschusses in Kraft getreten am 22.12.1999, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-pelztieren.pdf>, abgerufen am 22.09.2022.

²² Sie entspricht der richtlinienkonformen Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2010/63/EU; vgl. dazu mit weiteren Ausführungen auch Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchVersV, Rn. 14.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.